

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Herzhorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 30.12.2025 für die Gemeinde Herzhorn erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Präambel wird aus formellen Gründen wie folgt gefasst:

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtlF) in der Fassung 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2025 folgende Satzung der Gemeinde Herzhorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Sitzungsgelder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Wehrführerin / Wehrführer sowie deren Stellvertretungen

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Ortwehrrührerinnen oder die Ortwehrrührer und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% vom Höchstsatz der Verordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Herzhorn über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Herzhorn, den 12.05.2026

gez.

Wolfgang Glißmann
Bürgermeister

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am 13.05.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.